



# DIENSTCHARTA der **FRIEDENSGERICHTE**



**JAHR 2024**

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	S.	3
I. DER EHRENAMTLICHE FRIEDENSRICHTER ..... S. 4		
1. Rechtsinstitut .....	S.	4
- <i>Allgemeine Informationen</i>		
- <i>Der Friedensrichter in der Region Trentino-Südtirol</i>		
2. Zuständigkeiten .....	S.	6
- <i>Zuständigkeit in Zivilsachen</i>		
- <i>Zuständigkeit in Strafsachen</i>		
- <i>Zuständigkeit für die Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen</i>		
- <i>Schlichtungsfunktion</i>		
- <i>Zuständigkeit in Sachen Einwanderung</i>		
- <i>Zuständigkeit in Sachen Öffentliche Sicherheit</i>		
3. In Ziffern .....	S.	12
- <i>Insgesamt</i>		
- <i>In der Region Trentino-Südtirol</i>		
II. DAS FRIEDENSGERICHT ..... S. 14		
1. Sitze .....	S.	14
- <i>Wo befinden sich die Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol?</i>		
- <i>Öffnungszeiten</i>		
2. Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte .....	S.	17
- <i>Gemeinden, die im Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte liegen</i>		
3. Örtliche Zuständigkeit .....	S.	20

4.	Friedensrichter und Verwaltungspersonal der Friedensgerichte .....	S. 20
5.	Verwaltungsorganisation der Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol .....	S. 23
6.	Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz .....	S. 25
 <b>III. DIE FRIEDENSGERICHTSBARKEIT UND DIE BÜRGER .....</b>		 S. 26
1.	Zivilrechtlicher Bereich .....	S. 26
	- <i>Schlichtungsversuch außerhalb eines streitigen Verfahrens</i>	
	- <i>Zivilverfahren</i>	
	- <i>Wie</i>	
	- <i>Wo</i>	
	- <i>Schlichtungsversuch in einem streitigen Verfahren</i>	
	- <i>Kosten eines Zivilverfahrens</i>	
2.	Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen .....	S. 27
	- <i>Wie</i>	
	- <i>Wo</i>	
	- <i>Wann</i>	
	- <i>Kosten eines Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsstrafen</i>	
3.	Strafrechtlicher Bereich .....	S. 28
	- <i>Wie</i>	
	- <i>Wo</i>	
	- <i>Wann</i>	
	- <i>Kosten eines Strafverfahrens</i>	
4.	Unentgeltliche Verfahrenshilfe .....	S. 30
5.	Sonstige nützliche Informationen .....	S. 30

## VORWORT

*Die Region Trentino-Südtirol hat die Organisation der Friedensgerichte übernommen, indem sie für die Verwaltung des Kanzleipersonals, die Informatisierung der Friedensgerichte sowie die Fortbildung der Friedensrichter sorgt. Nun will sie auch die Bevölkerung über die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen informieren.*

*Die Dienstcharta der Friedensgerichte bietet einen allgemeinen und einfachen Wegweiser, der die Inanspruchnahme des Dienstes durch die Bürgerinnen und Bürger erleichtern soll.*



*Die hier enthaltenen Informationen über die Gerichtsbarkeit (I. Abschnitt Z. 2 und III. Abschnitt) können daher nicht erschöpfend sein und dienen nur zur Orientierung im Umgang mit den Friedensgerichten. Im konkreten Fall ist die direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kanzlei unerlässlich.*

*Neben der Dienstcharta stehen als zusätzliche Hilfsmittel die in der Website der Region ([www.region.tnsl.it](http://www.region.tnsl.it)) enthaltenen Informationen über die Friedensgerichte sowie die Webseite [www.giurisprudenzadipace.taa.it](http://www.giurisprudenzadipace.taa.it) zur Verfügung, welche die Rechtsprechung der Friedensrichter der Region seit 1. Jänner 2007 und die entsprechenden Leitsätze enthält.*

*Zur Verbesserung der Dienstcharta können Bürgerinnen und Bürger wesentlich beitragen, indem sie ihre Vorschläge an die E-Mail-Adresse [giudicidipace@regione.taa.it](mailto:giudicidipace@regione.taa.it) zusenden.*

# I. DER EHRENAMTLICHE FRIEDENSRICHTER

## *Einführung*

*Die Friedensgerichte wurden mit Gesetz vom 21. November 1991, Nr. 374 errichtet. Mit Gesetz vom 28. April 2016, Nr. 57 wurde dieses Rechtsinstitut reformiert und Änderungen in Bezug auf die Figur, die Rolle und die Zuständigkeiten des Friedensrichters vorgesehen.*

*In Umsetzung dieses Ermächtigungsgesetzes wurden die gesetzesvertretenden Dekrete vom 31. Mai 2016, Nr. 92 und vom 13. Juli 2017, Nr. 116 erlassen.*

### 1. Rechtsinstitut

#### *Allgemeine Informationen*

Der ehrenamtliche Friedensrichter ist gemäß Art. 1 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. Juli 2017, Nr. 116 der dem Friedensgericht zugeteilte ehrenamtliche Richter.

Dieser ist kein Bediensteter des Staates und bezieht keine Besoldung, sondern nur besondere Vergütungen, wobei der zwingend befristete Auftrag vier Jahre läuft. Nach seinem Auslaufen kann der Auftrag auf Antrag für weitere vier Jahre verlängert werden. Der ehrenamtliche Friedensrichter, der dem Richterstand angehört, hat die für die berufsmäßigen Richter vorgesehenen Pflichten einzuhalten und unterliegt der disziplinarrechtlichen Haftung.

Das am 1. Mai 1995 in Kraft getretene Rechtsinstitut des Friedensrichters hat jenes des Schlichtungsrichters („giudice conciliatore“) ersetzt, welches abgeschafft wurde, jedoch auch einen Teil der Zuständigkeiten des Bezirksrichters übernommen.

Im Laufe der Jahre wurde die Zuständigkeiten des ehrenamtlichen Friedensrichters zunehmend ausge-

weitet, und zwar sowohl im Streitwert als auch in der Streitsache.

Für die Ernennung zum ehrenamtlichen Friedensrichter müssen u.a. nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden: ein Alter von mindestens 27 und höchstens 60 Jahren, Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften, der aufgrund eines mindestens vierjährigen Studiums erworben wurde.

Die Ernennung erfolgt in der Regel mit Dekret des Justizministers aufgrund eines Beschlusses des Obersten Rates für das Gerichtswesen nach dem Abschluss eines sechsmonatigen theoretisch-praktischen Praktikums.

*Der Friedensrichter in der Region Trentino-Südtirol  
(Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1992, Nr. 267)*

Die Ernennung der Friedensrichter (sowie der Amtsverlust, die Amtsenthebung und die Verhängung von Disziplinarstrafen) in den Landesgerichtssprengeln Trient, Bozen und Rovereto erfolgt - unbeschadet der Voraussetzungen laut den Bestimmungen der Gerichtsordnung - auf Vorschlag des Präsidenten der Region.

In der Provinz Bozen ist für die Ernennung zum Friedensrichter zudem die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache erforderlich, die durch den Besitz der entsprechenden Bescheinigung (C1 bezogen auf den Hochschulabschluss) nachgewiesen werden muss. Außerdem sind die Planstellen den Angehörigen der drei Sprachgruppen im Verhältnis zur Stärke einer jeden Sprachgruppe (Sprachproporz) vorbehalten.

Aufgrund der besonderen Aufgaben des Präsidenten der Region und der Körperschaft selbst auf dem Sachgebiet der Friedensjustiz ist die Region sowohl für die Ausbildung der Anwärter auf das

Amt eines Friedensrichters, insbesondere für die Veranstaltung des theoretischen Teils des sechsmonatigen Praktikums - als auch für die Fortbildung der im Dienst stehenden Friedensrichter zuständig.

## 2. Zuständigkeiten

Der Friedensrichter hat erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, entscheidet über die Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen, übt die Schlichtungsfunktion aus und ist für die Bestätigung der Verfügungen zur Ausweisung von Ausländern und sowie bestimmter vorbeugender Maßnahmen, die vom Quästor verfügt werden, zuständig.

### *Zuständigkeit in Zivilsachen*

(Art. 7 der Zivilprozessordnung)

- Rechtsstreitigkeiten um bewegliche Sachen mit einem Wert von nicht mehr als 10.000,00 Euro
- Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatz von Schäden, die durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen verursacht worden sind, sofern der Streitwert 25.000,00 Euro nicht übersteigt
- Ohne Rücksicht auf den Streitwert: Rechtsstreitigkeiten wegen der Anbringung von Grenzzeichen und der Einhaltung der für die Anpflanzung von Bäumen und Hecken vorgesehenen Abstände, Rechtsstreitigkeiten wegen des Ausmaßes und der Art und Weise der Inanspruchnahme der Einrichtungen bei Miteigentum an Gebäuden, Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümern oder Inhabern von Liegenschaften, die zu Wohnzwecken dienen, wegen Immissionen von Rauch oder Wärme, Gerüchen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Einwirkungen, die das

gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreiten, wegen Zinsen oder Nebenverbindlichkeiten wegen verzögerter Zahlung von Vorsorge- oder Fürsorgeleistungen.

Der Friedensrichter kann in den Verfahren, deren Wert den Betrag von 1.100,00 Euro nicht überschreitet, nach Billigkeit entscheiden (*Art. 113 ZPO*). Davon ausgenommen sind die Verfahren betreffend Rechtsverhältnisse aus Verträgen, die nach den Modalitäten laut Art. 1342 ZGB abgeschlossenen wurden.

*Zuständigkeit in Strafsachen  
(Art. 4 des gesetzesvertretenden  
Dekrets vom 28. August 2000,  
Nr. 274)*

Für viele der nachstehend als Beispiel aufgezählten strafbaren Handlungen ist der Friedensrichter nur in den leichteren Fällen und das Landesgericht in Fällen mit erschwerenden Umständen zuständig.

Strafbare Handlungen laut Strafgesetzbuch:

- Schläge (*Art. 581 des Strafgesetzbuchs*)
- Vorsätzliche Körperverletzung (*Art. 582 des Strafgesetzbuchs*)
- Fahrlässige Körperverletzung (*Art. 590 des Strafgesetzbuchs*)
- Üble Nachrede (*Art. 595 des Strafgesetzbuchs*)
- Bedrohung (*Art. 612 des Strafgesetzbuchs*)
- Diebstahl, der auf Strafantrag des Verletzten strafbar ist (*Art. 626 des Strafgesetzbuchs*)
- Besitzanmaßung (*Art. 631 des Strafgesetzbuchs*)
- Ableitung von Wasser oder Änderung von örtlichen Verhältnissen (*Art. 632 des Strafgesetzbuchs*)
- Eindringen in Grundstücken oder Gebäude (*Art. 633 des Strafgesetzbuchs*)

- Verbringen oder Belassen von Tieren auf einem fremden Grundstück und unerlaubtes Weiden (*Art. 636 des Strafgesetzbuchs*)
- Unbefugtes Betreten eines fremden Grundstücks (*Art. 637 des Strafgesetzbuchs*)
- Tötung oder Beschädigung fremder Tiere (*Art. 638 des Strafgesetzbuchs*)
- Verunstaltung und Beschmutzung von fremden Sachen (*Art. 639 des Strafgesetzbuchs*)
- Abgabe von alkoholischen Getränken an Minde...rjährige oder Geisteskranke (*Art. 689 des Strafgesetzbuchs*)
- Herbeiführung der Trunkenheit bei anderen (*Art. 690 des Strafgesetzbuchs*)
- Abgabe von alkoholischen Getränken an eine offensichtlich betrunke...ne Person (*Art. 691 des Strafgesetzbuchs*).

Strafbare Handlungen, die in den Sonderbestimmungen in Sachen Einwanderung und Ausländerstatus, öffentliche Sicherheit, Schifffahrt, Wahlen, usw. vorgesehen sind:

- illegale Einreise und unerlaubter Aufenthalt im Staatsgebiet und weitere Verstöße des Ausländers (*Art. 10-bis, Art. 13 und Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998*)
- Gottesdienst außerhalb religiöser Stätten (*Art. 25 des königlichen Dekrets Nr. 773/1931*)
- Übertretung der Pflichteintragung von Pförtern (*Art. 62 des königlichen Dekrets Nr. 773/1931*)
- Nichtbeachtung eines Befehls durch einen Passagier (*Art. 1095 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)
- Nichtbeachtung des Haftbefehls (*Art. 1096 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)

- Mitglied der Besatzung, das einschläft (*Art. 1119 des Schiffahrtsgesetzbuchs*)
- Betreten eines Wahlsprengels ohne Ermächtigung (*Art. 102 des DPR Nr. 361/1957*)
- Unterzeichnung mehrerer Kandidaturen (*Art. 106 des DPR Nr. 361/1957*)
- Betreten eines Wahlraums ohne Ermächtigung (*Art. 92 des DPR Nr. 570/1960*)
- Öffnung einer Apotheke ohne Ermächtigung (*Art. 3 des Gesetzes Nr. 362/1991*)
- Nichtbeachtung der strafrechtlichen Bestimmungen in Sachen Volksbefragungen (*Art. 51 des Gesetzes Nr. 352/1970*)
- Bau von Eisenbahnen ohne Ermächtigung (*Art. 3 des DPR Nr. 753/1980*)
- Handhabung der Eisenbahnvorrichtungen durch Unbefugte (*Art. 65 des DPR Nr. 753/1980*).

Bei Verurteilung verhängt der Friedensrichter keine Freiheitsstrafen (*Art. 16 des Gesetzes vom 24. November 1999, Nr. 468 und Art. 52, 53, 54 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*), sondern:

- eine in Geld abzuleistende Strafe (Geldstrafe oder Geldbuße)
- die Strafe des Hausaufenthalts
- die Strafe der gemeinnützigen Arbeit.

### *Zuständigkeit für die Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen*

- Widerspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide (*Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*) betreffend Verwaltungsstrafen mit einem Höchstmaß bis zu 15.493,00 Euro.

Diese Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Friedensgericht, mit Ausnahme der Widersprüche gegen Strafen, die in Verletzung von Bestimmungen auf besonderen Sachgebieten (Arbeit, Vorsorge, Umwelt, Hygiene, Währung, Geldwäscherei) verhängt wurden, für die hingegen das Landesgericht zuständig ist.

Weiters ist das Landesgericht zuständig:

- wenn für den Verstoß eine in Geld abzuleistende Strafe mit einem Höchstmaß von über 15.493,00 Euro vorgesehen ist
  - wenn der Verstoß mit einer proportionalen in Geld abzuleistenden Strafe, für die keine Höchstgrenze vorgesehen ist, geahndet wird und eine Strafe von über 15.493,00 Euro verhängt wurde
  - wenn eine nicht in Geld abzuleistende Strafe verhängt wurde, und zwar allein oder zusammen mit einer Geldstrafe, mit Ausnahme der Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und in Bezug auf Bank- und Zirkularschecks.
- Verfahren betreffend Anträge gegen Feststellungsprotokolle über Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (*Art. 204-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, ersetzt durch Art. 34 Abs. 6 Buchst. a des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*).

### *Schlichtungsfunktion*

- Im zivilrechtlichen Bereich führt der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens einen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien in der ersten

Verhandlung zur Abwicklung des Rechtsstreits durch (*Art. 320 der Zivilprozessordnung*).

- Außerhalb eines streitigen Verfahrens, d.h. wenn keine Rechtsstreitigkeit vor Gericht anhängig ist, übt der Friedensrichter die Schlichtungsfunktion unabhängig vom Streitwert und in sämtlichen Sachgebieten aus, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Gerichte fallen (*Art. 322 der Zivilprozessordnung*).
- Im strafrechtlichen Bereich hat der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens eine Schlichtung zwischen den Parteien anzustreben (*Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*). Wenn die strafbare Handlung auf Strafantrag verfolgbar ist, versucht er in der Verhandlung für das Erscheinen vor Gericht eine Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen (*Art. 29 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*). In diesem Fall kann er auch - sofern dies das Zustandekommen der Schlichtung erleichtert
  - die im Gebiet tätigen Zentren für Wiedergutmachungsjustiz (siehe II. Abschnitt Z. 6.
  - Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz) in Anspruch nehmen.

*Zuständigkeit in Sachen  
Einwanderung  
(Art 1 des Gesetzesdekrets vom  
14. September 2004, Nr. 241,  
umgewandelt in das Gesetz  
vom 12. November 2004, Nr. 271)*

- Verfahren zur Bestätigung der vom Quästor verfügten Maßnahmen zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet.

- Zuständigkeit in Sachen  
Öffentliche Sicherheit  
(Art. 4-ter und 4-quater  
des Gesetzesdekrets vom  
30. Dezember 2005, Nr. 272,  
umgewandelt in das Gesetz  
vom 21. Februar 2006, Nr. 49)*
- Verfahren betreffend den Widerspruch gegen Maßnahmen des Präfekten betreffend die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen Besitzer von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen.
  - Verfahren zur Bestätigung der vom Quästor verfügten vorbeugenden Maßnahmen gegen Besitzer von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen.

### 3. In Ziffern

*Insgesamt*



Für die ehrenamtlichen Friedensrichter sind insgesamt 6.000 Planstellen vorgesehen. Von den 3.481 für die Friedensgerichte vorgesehenen Stellen sind 989 Stellen effektiv besetzt. (Website CSM)

*In der Region  
Trentino-Südtirol*



In den Landesstellenplänen für die Friedensgerichte der Region Trentino-Südtirol sind 30 Friedensrichter in den Landesgerichtssprengeln Trient und Rovereto (*Dekret des Justizministers vom 15. März 1993 und Dekret des Justizministers vom 22. November 2000*) und 31 Friedensrichter im Landesgerichtssprengel Bozen (*gesetzesvertretendes Dekret vom 21. April 1993, Nr. 133*) vorgesehen.

Derzeit stehen 11 Friedensrichter in der Provinz Trient und 5 Friedensrichter in der Provinz Bozen im Dienst.



Im Jahre 2023 wurden bei den Friedensgerichten der Region Trentino-Südtirol:

- 7.787 Zivilverfahren, darunter 2.518 ordentliche Verfahren und 5.269 Leistungsbefehle
- 1.899 Strafverfahren
- 1.198 Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen entschieden.

## II. DAS FRIEDENSGERICHT

1. Sitze

Die Friedensgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden laut dem Gesetz vom 21. November 1991, Nr. 374 beiliegenden Tabelle A (Landesgerichtssprengel Bozen und Trient).  
In der Region Trentino-Südtirol gibt es 16 Friedensgerichte: 9 in der Provinz Trient (Landesgerichtssprengel Trient und Rovereto) und 7 in der Provinz Bozen (Landesgerichtssprengel Bozen).

*Wo befinden sich die Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol?*

## PROVINZ TRIENT - LANDESGERICHTSSPRENGEL TRIENT UND LANDESGERICHTSSPRENGEL ROVERETO

FRIEDENSGERICHTE	ADRESSE	TELEFON	E-MAIL	KOORDINIERENDE FRIEDENSRICHTER	KOORDINIERENDE KANZLEILEITER
BORGO VALSUGANA	Via IV Novembre 1	0461 754788	gdpborgo@regione.taa.it	Tiziana Toma	Giorgio De Carli
CAVALESE	Piazza Verdi 5	0462 341047	gdpcavalese@regione.taa.it	Daniele Bonomi	Adriano Munari
CLES	Piazza Municipio 3	0463 625098	gdpcles@regione.taa.it	Maddalena Mottes	Pia Paoli
MEZZOLOMBARDO	Corso del Popolo 35	0461 606041	gdpmezzolombardo@regione.taa.it	Stefano Aceto	Alessandra Bonafini
PERGINE VALSUGANA	Via Crivelli 55	0461 512769	gdppergine@regione.taa.it	Erica Fiorini	Clara Stenech
TIONE DI TRENTO	Viale Mons. Donato Perli 2	0465 324990	gdptione@regione.taa.it	Marco Parolini	Roberta Molinari
TRIENT	Via Diaz 15	0461 238828 0461 235875	gdptrento@regione.taa.it	Antonio Orpello	Francesco Genetti
RIVA DEL GARDA	Via Bastione 3	0464 557247	gdpriva@regione.taa.it	Marcello Mancini	Paola Meneghelli
ROVERETO	Piazza Leoni 22	0464 430570	gdprovereto@regione.taa.it	Marcello Mancini	Fulvia Bertola

**PROVINZ BOZEN - LANDESGERICHTSSPRENGEL BOZEN**

FRIEDENSGERICHTE	ADRESSE	TELEFON	E-MAIL	KOORDINIERENDE FRIEDENSRICHTER	KOORDINIERENDE KANZLEILEITER
BOZEN	Europagalerie 15	0471 982387	gdpbolzano@regione.taa.it	Maria Costanza Giatti	Cristina Frema
BRIXEN	Domplatz 3	0472 831586	gdpbressanone@regione.taa.it	Gottardo Giatti	Manuel Kinsperger
BRUNNECK	Rathausplatz 1/A	0474 556032	gdpbrunico@regione.taa.it	Gottardo Giatti	Davide Pedevilla
MERAN	Rennweg 73	0473 230349	gdpmernano@regionetaa.it	Alessandra Demetz	Giuseppa Di Bella
NEUMARKT	Bozner Straße 31	0471 820673	gdpegna@regione.taa.it	Patricia Beate Maria Caracenisti	Antonia Ceolan
SCHLÄNDERS	Gerichtstraße 2	0473 732333	gdpsilandro@regione.taa.it	Maria Costanza Giatti	Eva Maria Trafoier
STERZING	Dantestraße 5	0472 767725	gdpvipiteno@regione.taa.it	Alessandra Ghetta	Francesco Natoli

<i>Öffnungszeiten</i>	Die Friedensgerichte sind von Montag bis Samstag von 8.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. In der Regel wird jedoch ein Termin vereinbart.
2. Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte	<p>Das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels entspricht dem Zuständigkeitsgebiet eines jeden Friedensgerichtes, mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- des Friedensgerichtes Borgo Valsugana, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Fiera di Primiero übernommen hat;</li><li>- des Friedensgerichtes Cles, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet der ehemaligen Bezirksgerichtssprengel Fondo und Malé übernommen hat;</li><li>- des Friedensgerichtes Brixen, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Klausen übernommen hat;</li><li>- des Friedensgerichtes Bruneck, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Welsberg-Taisten übernommen hat;</li><li>- des Friedensgerichtes Neumarkt, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Kaltern a.d.W. übernommen hat.</li></ul>

*Gemeinden, die im Zuständigkeitsgebiet der einzehnen Friedensgerichte liegen*

## PROVINZ TRIENT - LANDESGERICHTSSPRENGEL TRIENT UND LANDESGERICHTSSPRENGEL ROVERETO

FRIEDENSGERICHT	GEMEINDEN, DIE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES GERICHTES LIEGEN
<b>BORG VALSUGANA</b>	Bieno, Borgo Valsugana, Calceranica al Lago, Canal San Bovo, Carzano, Castel Ivano, Castello Tesino, Castelnuovo, Cinte Tesino, Grigno, Iner, Levico Terme, Mezzano, Novaledo, Ospedaletto, Pieve Tesino, Primiero San Martino di Castrozza, Roncagno Terme, Ronchi Valsugana, Sagron Mis, Samone, Seurelle, Telve, Telve di Sopra, Toregno
<b>CAVALESE</b>	Campitello di Fassa, Canazei, Capriana, Castello-Molina di Fiemme, Cavalese, Mazzin, Moena, Panchià, Predazzo, San Giovanni di Fassa-Sèn Jan, Soraga, Tesero, Valfonfiana, Ville di Fiemme, Ziano di Fiemme
<b>CLES</b>	Amblar-Don, Borgo d'Anaunia, Bresimo, Caldes, Cavarino, Cavizzana, Cis, Cles, Commezzadura, Contà, Croviana, Dambel, Dima-ro Folgarida, Livo, Malé, Mezzana, Novella, Ossana, Pejo, Pellizzano, Predaia, Rabbi, Romeno, Ronzone, Ruffè - Mendola, Rumo, Sanzeno, Sanzeno, Sarnonico, Sfruz, Terzolas, Vermiglio, Ville d'Anaunia
<b>MEZZOLOMBARDO</b>	Andalo, Campodemonio, Cavedago, Denno, Fai della Paganella, Mezzocorona, Mezzolombardo, Molveno, Roverè della Luna, San Michele all'Adige, Spormaggiore, Sporminore, Terre d'Adige, Ton
<b>PERGINE VALSUGANA</b>	Baselga di Pinè, Bedollo, Caldanzo, Fierozzo, Frassilongo, Palù del Fersina, Pergine Valsugana, Sant'Orsola Terme, Tenna, Vignola-Falesina
<b>TIONE DI TRENTO</b>	Bieggio Superiore, Bocenago, Bondone, Borgo Chiese, Borgo Laires, Caderzone, Carisolo, Castel Condino, Comano Terme, Fiavè, Giustinio, Massimeno, Pelugo, Pieve di Bono-Prezzo, Pinzolo, Porte di Rendena, San Lorenzo Dorsino, Sella Giudicarie, Spiazzo, Stenico, Storo, Strempo, Tione di Trento, Tre Ville, Valdaone
<b>TRENTO</b>	Albiano, Aldeno, Altavalle, Altopiano della Vigolana, Cavedine, Cembra Lisignago, Cimone, Civezzano, Formace, Garniga Terme, Giovo, Lavarone, Lavis, Lona-Lases, Luserna, Madruzzo, Segonzano, Sover, Trento, Vallelaghi
<b>RIVA DEL GARDÀ</b>	Arco, Drena, Dro, Ledro, Magasa, Nago-Torbole, Riva del Garda, Tenna, Valvestino
<b>ROVERETO</b>	Ala, Avio, Besenello, Brentonico, Calliano, Folgaria, Isera, Mori, Nogaredo, Nomi, Pomarolo, Ronzo-Chienis, Rovereto, Terragnolo, Trambileno, Vallarsa, Villa Lagarina, Volano

## PROVINZ BOZEN - LANDESGERICHTSSPRENGEL BOZEN

FRIEDENGERICHT	GEMEINDEN, DIE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES GERICHTES LIEGEN
BOZEN	Bozen, Deutschhofen, Jenesien, Karneid, Kastelruth, Laurein, Leifers, Mölten, Proveis, Ritten, Saontal, Terlan, Tiers, Völs am Schlerm, Welschnofen
BRIXEN	Barbian, Brixen, Feldthurns, Klausen, Lajen, Lüsen, Mühlbach, Natz-Schabs, Rodeneck, St. Christina in Gröden, St. Ulrich, Vahrn, Villanders, Villnöss, Vintl, Waidbrück, Wolkenstein in Gröden
BRUNECK	Abtei, Ahrental , Brunneck, Corvara , Enneberg, Gais, Gsies, Imichen, Kiens, Mühlwald, Niederdorf, Olang, Percha, Pfalzen, Prags, Prettau, Rasen-Antholz, Sand in Taufers, Sexten, St. Lorenzen, St. Martin in Thurn, Terenten, Toblach, Weisberg-Taisten, Wengen
MERAN	Algund, Andrian, Burgstall, Gargazon, Hafling, Kuens, Lana, Marlins, Meran, Moos in Passier, Nals, Naturns, Partschins, Plaus, Riffian, Schenna, St. Leonhard in Passier, St. Martin in Passier, St. Pankraz, Tirol, Tisens, Tscherms, Ultien, Unsere liebe Frau im Walde-St. Felix, Vöran
NEUMARKT	Aldein, Altrei, Auer, Branzoll, Eppan an der Weinstraße, Kaltern an der Weinstraße, Kurtatsch an der Weinstraße, Kurtinig an der Weinstraße, Margreid an der Weinstraße, Montan, Neumarkt, Pfatten, Salurn, Tramin an der Weinstraße, Truden im Naturpark
SCHLÄNDERS	Glurns, Graun im Vinschgau, Kastelbell-Tschars, Laas, Latsch, Mals, Martell, Prad am Stilfserjoch, Schlanders, Schluderns, Schnals, Stilfs, Taufers im Münstertal
STERZING	Brenner, Franzensfeste, Freienfeld, Pfitsch, Ratschings, Sterzing

### 3. Örtliche Zuständigkeit

In Strafsachen ist das Friedensgericht zuständig, in dessen Sprengel die strafbare Handlung vollendet wurde (*Art. 8 der Strafprozessordnung, Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*).

In Zivilsachen ist das Friedensgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder sein Domizil hat; sind diese unbekannt, so ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Beklagte sich aufhält; hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch ein Domizil noch einen Aufenthaltsort, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat (*Art. 18 der Zivilprozessordnung*).

Für die Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstoß begangen wurde (*Art. 6 des gesetzesvertretenen Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*).

### 4. Friedensrichter und Verwaltungspersonal der Friedensgerichte

Die Planstellen der 16 Sitze der Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol sind wie folgt aufgeteilt.

**DIE FRIEDENSGERICHTE IM BEZIRK  
DES OBERLANDESGERICHTES TRIENT**

<b>LANDESGERICHTS-SPRENGEL</b>	<b>FRIEDENSGERICHTE</b>	<b>PLANSTELLEN</b>	<b>IM DIENST</b>
Rovereto	Riva del Garda Rovereto	2 3	1 1 zeitw. beauftr. Richter
Trient	Borgo Valsugana Cavalese Cles Mezzolombardo Pergine Valsugana Tione di Trento Trient	2 2 2 2 2 2 13	1 1 stellvertr. Richter 1 stellvertr. Richter 1 stellvertr. Richter 1 stellvertr. Richter 1 5
Bozen	Bozen Brixen  Bruneck Meran Neumarkt Schlanders Sterzing	15 3  2 5 2 2 2	3 1 2 stellvertr. Richter 1 stellvertr. Richter 1 stellvertr. Richter 1 1 stellvertr. Richter 1 stellvertr. Richter
INSGESAMT			16

Vor der Reform der ehrenamtlichen Richter hatte in jedem Amt ein Friedensrichter die Koordinierungs-aufgaben in Bezug auf die Gerichtstätigkeit, die Personalverwaltung und die Amtstätigkeit im Allge-meinen inne. Infolge der Bestimmungen gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 28. April 2016, Nr. 57 und des Art. 8 des GvD Nr. 126/2017 werden die Friedens-gerichte nun vom Präsidenten des Landesgerichts koordiniert.

In der Autonomen Region Trentino-Südtirol bleiben die Aufgaben betreffend die Führung des Verwal-tungspersonals aufgrund der besonderen Organisa-tionsstruktur der Friedensgerichte entsprechend den Durchführungsbestimmungen laut gesetzesverte-rendem Dekret Nr. 267/1992 sowie späteren Regio-nalgesetzen dem Friedensrichter zugeteilt.

Der Friedensrichter wird, was die Verwaltung und die Organisation der Kanzleidienste anbelangt, von einem in den höheren Funktionsbereichen einge-stuften Kanzleibeamten mit Koordinierungsbefug-nissen unterstützt.

Das Verwaltungspersonal besteht hauptsächlich aus Kanzleibeamten, Gerichtsassistenten und Bediens-teten für Rechtspflege, die die Verwaltungsaufgaben ausführen, die Friedensrichter bei ihrer Tätigkeit unterstützen sowie die Beziehungen zur Öffent-lichkeit pflegen.

Ihre Aufgaben umfassen u.a. die Dokumentierung der Gerichtstätigkeit, die Führung der Register der Kanzlei, die Entgegennahme von Prozessakten und die Ausstellung von Kopien.

Das bei den Friedensgerichten Dienst leistende Ver-waltungspersonal umfasst 93 Einheiten, davon 44 in der Provinz Trient und 49 in der Provinz Bozen.

5. Verwaltungsorganisation  
der Friedensgerichte  
in der Region Trentino-  
Südtirol

Die Verwaltungsorganisation der 16 Friedensgerichte im Gebiet von Trentino-Südtirol wird von der Region Trentino-Südtirol wahrgenommen (*gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1992, Nr. 267*), was Folgendes bedeutet:

- das den Friedensgerichten zugewiesene Verwaltungspersonal ist im Stellenplan der Körperschaft Region eingestuft,
- die Region liefert die Geräte und die Dienste, die für die Tätigkeit der im Gebiet der Region liegenden Friedensgerichte notwendig sind,
- die Verwaltung der Friedensgerichte wird über die Abteilung III - Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte koordiniert. Es handelt sich dabei um eine Struktur der Regionalverwaltung, die sich auf zentraler Ebene mit der Führung der Friedensgerichte befasst und die Verbindung mit den örtlichen und staatlichen Organen der Justizverwaltung gewährleistet. Zur Abteilung III gehört auch das Amt für die Friedensgerichte und Wiedergutmachungsjustiz mit Sitz in Trient und in Bozen, welches die regionalen Befugnisse für die reibungslose Tätigkeit der Friedensgerichte im Gebiet der Region Trentino-Südtirol gewährleistet und für die Übersetzung der Akte sowie die Dolmetsch-tätigkeit im Rahmen der Verhandlungen für die Friedensgerichte der Provinz Bozen sorgt. Ferner befasst es sich mit der Verwaltung und der Organisation der Mediationstätigkeit des Zentrums für Wiedergutmachungsjustiz.



## *Verwaltungsorganisation der Friedensgerichtsbarkeit*

### ABTEILUNG III SPRACHMINDERHEITEN, EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FRIEDENSGERICHTE

Via Gazzoletti 2 - 38122 Trient  
Tel. 0461 201412

E-Mail: ripmin@regione.taa.it

Friedensgericht  
Borgo Valsugana

Friedensgericht  
Cavalese

Friedensgericht  
Cles

Friedensgericht  
Mezzolombardo

Friedensgericht  
Pergine Valsugana

Friedensgericht  
Riva del Garda

Friedensgericht  
Rovereto

Friedensgericht  
Tione di Trento

Friedensgericht  
Trient

Amt für Friedensgerichte  
und Wiedergutmachungsjustiz

Sitz Trient  
Via Gazzoletti 2  
38122 Trient  
Tel. 0461 201333

Sitz Bozen  
Universitätplatz 3  
39100 Bozen  
Tel. 0471 322152

E-Mail: giudicidipace@regione.taa.it

Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz

Sektion Trient  
Via Gazzoletti 2  
38122 Trient  
Tel. 0461 201922

Sektion Bozen  
Universitätplatz 3  
39100 Bozen  
Tel. 0471 322119

E-Mail: giustiziariparativa@regione.taa.it

Friedensgericht  
Bozen

Friedensgericht  
Brixen

Friedensgericht  
Bruneck

Friedensgericht  
Meran

Friedensgericht  
Neumarkt

Friedensgericht  
Schlanders

Friedensgericht  
Sterzing

6. Zentrum für  
Wiedergutmachungs-  
justiz

Die Programme der Wiedergutmachungsjustiz einschließlich der strafrechtlichen Mediation werden in Zusammenhang mit Fällen durchgeführt, die Strafverfahren auf Strafantrag betreffen und dem Zentrum seitens der Friedensgerichte des Sprenzels unterbreitet werden. Bei positivem Ergebnis wird der Strafantrag zurückgenommen und das Strafverfahren abgeschlossen.

Das Zentrum ist seit 1. Juni 2004 tätig und verfügt über Mediationsexperten mit einer spezifischen Ausbildung in diesem Bereich.

Das Zentrum ist in zwei Sektionen gegliedert, welche in den Amtsgebäuden der Region in Trient - Via Gazzoletti 2 - bzw. in Bozen - Universitätsplatz 3 - untergebracht sind.

### III. DIE FRIEDENSGERICHTSBARKEIT UND DIE BÜRGER (\*)

1. Zivilrechtlicher Bereich	<p>Bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, d.h. vor der Klageerhebung, kann beim Friedensgericht auch mündlich und ohne den Beistand eines Rechtsanwalts ein Schlichtungsversuch beantragt werden, um eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen.</p>
<i>Schlichtungsversuch außerhalb eines streitigen erfaehrens</i>	<p>Zivilverfahren Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so muss gerichtlich vorgegangen und ein Zivilverfahren mittels Klageschrift oder Antrag eingeleitet werden.</p>
<i>Wie</i>	<p>Bei einem Streitwert bis zu 1.100 Euro oder wenn der Friedensrichter die Ermächtigung dazu erteilt, kann der Bürger den Rechtsstreit auch ohne den Beistand eines Rechtsanwalts führen (<i>Art. 82 der Zivilprozessordnung</i>).</p>
<i>Wo</i>	<p>In einigen Fällen ist der Wohnsitz (oder das Domizil oder der Aufenthaltsort) des Beklagten, in anderen der Wohnsitz des Klägers ausschlaggebend. Es muss daher zuerst festgestellt werden, welches Friedensgericht für die betreffende Gemeinde zuständig ist.</p>
<i>Schlichtungsversuch in einem streitigen Verfahren</i>	<p>Der Friedensrichter muss auch im Laufe des Rechtsstreits einen Schlichtungsversuch vornehmen.</p>

(\*) Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen haben lediglich allgemeinen Charakter und sind keinesfalls als erschöpfend zu betrachten.

	<i>Kosten eines Zivilverfahrens</i>	<p>Es ist der Einheitsbeitrag zu entrichten, der je nach Verfahrenswert zwischen 43,00 Euro und 237,00 Euro liegt.</p> <p>Bei den Verfahren, deren Wert über 1.033,00 Euro liegt, ist ferner der Pauschalvorschuss für Zustellungen (27,00 Euro) zu entrichten.</p> <p>Für die Ausstellung von Leistungsbefehlen werden die Einheitsbeiträge auf die Hälfte reduziert.</p> <p>Außerdem zu entrichten ist die Registersteuer auf die Akte, die den Rechtsstreit entscheiden, wenn der Streitwert über 1.033,00 Euro liegt.</p> <p>Für eventuell angeforderte Kopien sind die jeweiligen Gebühren (min. 0,49 Euro) je nach Anzahl der Seiten, bei Erklärung der Übereinstimmung mit der Urschrift und bei Dringlichkeit zu entrichten.</p>
2.	Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen	<p>Ist man der Ansicht, Gründe für die Anfechtung einer Verwaltungsstrafe zu haben, und hat man - sofern es sich um einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung handelt - nicht bereits den niedrigsten Betrag gezahlt oder Rekurs beim Präfekten (<i>kraft Art. 203 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285</i>) eingebracht, so kann man beim Friedensgericht Rekurs einlegen, wobei die jeweilige Strafmaßnahme (z.B. Bußgeldbescheid oder Feststellungsprotokoll über den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung samt Zustellungsbericht) beizulegen ist.</p> <p>Die Partei kann auch ohne den Beistand eines Rechtsanwalts den Rechtsstreit führen.</p>

	<i>Wo</i>	Beim Friedensgericht des Ortes, an dem der Verstoß begangen wurde. Es muss daher zuerst festgestellt werden, welches Friedensgericht für die betreffende Gemeinde zuständig ist.
	<i>Wann</i>	Binnen 30 Tagen ab der Zustellung des Bußgeldbescheids ( <i>Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150</i> ). Binnen 30 Tagen ab dem Datum des Vorhaltungsprotokolls oder der Zustellung des Feststellungsprotokolls über den Verstoß ( <i>Art. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150</i> ).
	<i>Kosten eines Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsstrafen</i>	<p>Es ist der Einheitsbeitrag zu entrichten, der je nach Verfahrenswert zwischen 43,00 Euro und 237,00 Euro liegt.</p> <p>Im Falle von Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen im Wert von über 1.033,00 Euro oder in einem nicht bestimmmbaren Wert ist ferner der Pauschalvorschuss für Zustellungen (27,00 Euro) zu entrichten.</p>
3.	<i>Strafrechtlicher Bereich</i>	Bei vielen strafbaren Handlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Friedensrichters fallen, kann das Strafverfahren ausschließlich dann eingeleitet werden, wenn der Verletzte einen <b>Strafantrag</b> stellt, mit dem die Bestrafung des Täters gefordert wird. Der Strafantrag kann auch ohne Beistand eines Rechtsanwalts bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Ordnungskräften (Polizei, Carabinieri usw.) schriftlich eingebracht oder aber auch mündlich vorgetragen und zu Protokoll gegeben werden, das vom Strafantragsteller zu unterzeichnen ist.

Der Verletzte kann - anstatt einen Strafantrag zu stellen - mit Beistand eines Rechtsanwaltes auch einen **unmittelbaren Antrag** bei der Kanzlei des Friedensgerichts stellen.

Der Friedensrichter kann für alle Streitfälle, für die ein Strafantrag oder ein unmittelbarer Antrag vorliegt, die Verhandlung für höchstens zwei Monate aufschieben, um eine Schlichtung zwischen den Parteien in die Wege zu leiten, wofür er gegebenenfalls das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz (siehe II. Abschnitt Z. 6 - Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz) einschalten kann.

Bei einigen strafbaren Handlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Friedensgerichtes fallen, kann das Strafverfahren auch „**von Amts wegen**“ eingeleitet werden, also ohne dass der Verletzte eine Rechtshandlung unternehmen muss, da die Gerichtspolizei (Polizei, Carabinieri usw.) oder der Staatsanwalt (Richter bei der Staatsanwaltschaft) auf andere Wege Kenntnis von der Tat erlangt hat.

*Wo* Der im Voraus dem Staatsanwalt mitgeteilte unmittelbare Antrag ist bei der Kanzlei des Friedensgerichts des Ortes zu stellen, an dem die strafbare Handlung begangen wurde.

In erster Linie muss festgestellt werden, welches Friedensgericht für die betreffende Gemeinde zuständig ist.

*Wann* Der Strafantrag und der unmittelbare Antrag müssen binnen drei Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem Kenntnis von der Tat, die die strafbare Handlung darstellt, erlangt wurde.

	<i>Kosten eines Strafverfahrens</i>	Die Kosten für das Strafverfahren werden aus der Staatskasse, d.h. vom Staat vorgestreckt (die Parteien tragen jedoch die Kosten für die von ihnen geforderten Unterlagen); mit der Urteilsverkündung werden dann die Kosten einer oder beiden Parteien angelastet.
4.	Unentgeltliche Verfahrenshilfe	Sowohl im Zivilverfahren als auch im Strafverfahren wird den Parteien mit einem Jahreseinkommen bis zu 12.838,01 Euro <b>Verfahrenshilfe auf Staatskosten</b> gewährt, d.h. die Bezahlung der Rechtsanwaltshonorare und der Prozesskosten übernimmt der Staat. Personen, die wegen schwerwiegender strafbarer Handlungen (z.B. mafiaartige Vereinigung, Vereinigung zum Zwecke des Schmuggels von Tabakwaren oder des illegalen Handels mit Drogen) bereits endgültig verurteilt worden sind, erhalten allerdings keine Verfahrenshilfe.
5.	Sonstige nützliche Informationen	Die Kanzlei des Friedensgerichts ist außerdem für Folgendes zuständig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeidigung eines außergerichtlichen Gutachtens oder einer Übersetzung</li> <li>• Beglaubigung der Abschrift von Urkunden im Besitz des Bürgers</li> <li>• Beglaubigung der Unterschrift auf Urkunden, nur in den wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 2703 des Zivilgesetzbuchs - DPR Nr. 445/2000)</li> <li>• Abgeben der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung.</li> </ul>

Die Kanzlei des Friedensgerichts ist u.a. für Folgendes nicht zuständig:

- Überprüfung der ordnungsgemäßen Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Bürger
- Behandlung von Ehetrennungen und -scheidungen.

Herausgegeben von der  
Abteilung III - Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte  
Autonome Region Trentino-Südtirol

DEZEMBER 2024



*Grafik und Druck  
Druckerei- und Vervielfältigungsdienst  
Autonome Region Trentino-Südtirol*